

Gärtner-Zeitung

Organ des Verbandes der Gärtner und Gärtnerarbeiter, Sitz Berlin

Veröffentlichungsblatt der Gärtner-Krankenkasse (Ersatzkasse) Sitz Hamburg

Bezugsbedingungen: Vierteljährlich durch die Post 5 Mk., unter Streifband 6,50 Mk.

Schriftleitung und Versand: Berlin S 42, Luisenufer 1 :: Fernruf: Moritzplatz 3725

Erscheint wöchentlich Sonnabends

Der Aufstieg der Arbeiter ist an die Organisation gebunden, denn der einzelne unterliegt in diesem Kampf!

In der Zeit vom 11. bis 17. September ist der Beitrag für die 38. Woche fällig.

Zur Bücherkontrolle.

Die Bücherkontrolle hat auch den Zweck, daß geprüft wird, ob jedes Mitglied die richtigen Beiträge zahlt. Unser Statut, § 8, bestimmt, daß der Wochenbeitrag die Höhe eines Stundenlohnes betragen soll, mindestens aber 75%, also $\frac{3}{4}$ eines Stundenlohnes. Uns gehen bei Unterstützungsanträgen zahlreiche Bücher zu, die unmöglich diesem § 8 entsprechen. Alle Mitglieder sind aufzufordern, den § 8 durchzuführen. Niedrige Beitragszahlung ist zum Schaden für die Mitglieder selbst. Je höher der Beitrag, desto höher die Unterstützungen bei Streiks, Arbeitslosigkeit usw.

Ortsunterstützung wird nicht gezahlt. In letzter Zeit sind uns Mitgliedsbücher zugesandt, in denen hohe Summen als Ortsunterstützung aus den Ortskassen der Verwaltungen an durchreisende Mitglieder gezahlt wurden. Die Kassierer sind nicht berechtigt, solche Unterstützungen zu gewähren. Mitglieder, die als Arbeitslose auf Reisen gehen, haben den § 7 der Unterstützungsordnung des Statuts zu beachten. Reiseunterstützung ist also nur an solche Mitglieder zu zahlen, die ein von der Hauptverwaltung ausgestelltes Quittungsbuch für Reiseunterstützung besitzen.

Die Hauptverwaltung. I. A.: J. Busch.

Entwurf eines Gesetzes über die Arbeitszeit gewerblicher Arbeiter.

Im Reichsarbeitsblatt Nr. 22 vom 31. August wird der oben genannte, aus 27 Paragraphen bestehende Entwurf veröffentlicht, nachdem er nunmehr dem Reichsrat zugegangen ist. Das ganze Gesetz gliedert sich in sieben Abschnitte und zwar über Geltungsbereich; Arbeitszeit im allgemeinen, besondere Schutzbestimmungen für Kinder, jugendliche Arbeiter und Arbeiterinnen, Ausnahmen, Strafbestimmungen usw.

Als gewerbliche Arbeiter werden Personen bezeichnet, die auf Grund eines Vertragsverhältnisses für Arbeiter, Gehilfen, Lehrlinge oder in ähnlichen Stellungen für Zwecke des Betriebes beschäftigt werden. Unter Kindern versteht man Personen beiderlei Geschlechts unter 14 Jahren. Jugentliche Arbeiter sind solche von mindestens 14, aber unter 18 Jahren. Der Ausdruck Arbeiterinnen bezieht sich auch auf jugendliche weiblichen Geschlechts. (§ 2.)

Bemerkenswert ist die Bestimmung des § 3, daß auch Betriebe des Reichs, der Länder, der Gemeinden, sonstiger Körperschaften oder Vereine darunter fallen, sofern sie als Gewerbebetriebe anzusehen wären, wenn sie von Privatpersonen betrieben würden. Bekanntlich hat die Gewerbeordnung als Merkmal eines gewerblichen Betriebes die Gewinnerzielung aufgestellt. Dieser Grundsatz ist also hier erstmalig verlassen.

Laut § 4 findet das Gesetz keine Anwendung auf Angestellte, mit Ausnahme der Werkmeister und Techniker, 2. auf Personen in Betrieben, wo lediglich Familienangehörige des Inhabers beschäftigt werden, 5. auf Hausgehilfen und 6. auf das gesamte Personal der Eisenbahnen, Straßenbahnen, Wasserstraßen, sonstiger Verkehrsmittel sowie der Post und Telegraphenverwaltung. Diese Bestimmung wird den schärfsten Widerspruch in den betreffenden Gewerkschaften hervorrufen, denn es ist nicht abzusehen, warum gerade diese von den Schutzbestimmungen des Gesetzes ausgeschlossen sein sollen.

Die tägliche Arbeitszeit darf einschließlich der Pausen acht Stunden nicht überschreiten. Wird an einzelnen Werktagen, insbesondere an solchen vor Sonn- und Festtagen, weniger oder überhaupt nicht gearbeitet, so kann der entstehende Ausfall auf die übrigen Wochentage verteilt werden, doch darf die Verlängerung täglich nicht mehr als eine Stunde und die Gesamtzahl der Arbeitsstunden an den Werktagen nicht mehr als 48 Stunden betragen. Beginn und Ende der Arbeitszeit und Pausen sind vom Arbeitgeber unter Mitwirkung der Betriebsvertretungen oder der Arbeiterschaft festzusetzen und durch Aushang bekannt zu geben, sofern die Bestimmungen nicht schon in der Arbeitsordnung enthalten sind. (§ 5.)

Die §§ 6, 7 und 8 beschäftigen sich mit der Arbeitszeit bei Wechselschichten und enthalten Bestimmungen, nach denen es den Arbeitern verboten ist, nach Beendigung der Arbeitszeit noch irgend welche Arbeiten für den Betrieb zu übernehmen.

In § 9 wird die Kinderarbeit verboten. Der § 10 bestimmt, daß jugendliche Arbeiter und Arbeiterinnen im allgemeinen nicht vor 6 Uhr morgens und über 8 Uhr abends beschäftigt werden dürfen. Jugentliche über 16 Jahre dürfen nicht vor 5 Uhr morgens und nicht nach 10 Uhr abends beschäftigt werden. Den jugendlichen Arbeitern und Arbeiterinnen sind während der Arbeitszeit regelmäßige Pausen zu gewähren, die bei einer Arbeitszeit von 6 Stunden mindestens eine halbe Stunde, bei mehr als 6 Stunden mindestens eine zusammenhängende oder zweimal je eine halbe Stunde betragen müssen. Für Arbeiterinnen, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, ist die Hälfte der vorstehend angegebenen Dauer vorgeschrieben. Arbeiterinnen, die ein Hauswesen zu besorgen haben, ist auf Wunsch eine zusammenhängende Pause von mindestens einer Stunde zu gewähren. Während der Pause sollen sich die jugendlichen Arbeiter möglichst außerhalb des Betriebes aufhalten. (§ 11.)

Der § 12 regelt die Arbeitszeit der Jugendlichen im Bergbau, in Glashütten, Eisen- und Stahlwerken, Papier- und Zuckerfabriken.

In den §§ 13 und 14 wird angeordnet, daß Arbeiterinnen vor und nach ihrer Niederkunft im ganzen während acht Wochen nicht beschäftigt werden dürfen. Auf ihren Wunsch ist ihnen während der Arbeitszeit zweimal täglich eine halbstündige Ruhepause zum Stillen zu gewähren. Arbeiterinnen dürfen nicht bei Bauten, auf Gerüsten und Leitern oder unter Tage beschäftigt werden.

Wenn Arbeiterinnen oder jugendliche Arbeiter beschäftigt werden, so ist das mindestens innerhalb dreier Tage dem Gewerbeaufsichtsbeamten schriftlich anzuzeigen. Auch muß in den Betriebsräumen an auffälliger Stelle ein Verzeichnis dieser Leute unter Angabe ihres Geburtstages ausgehängt sein. (§ 15.)

Bemerkt muß werden, daß laut § 17 die Vorschriften der §§ 9, 10, 11 und 15 nicht für Gärtnerereien gelten.

Wichtig ist der § 16, der die Arbeitszeit und Unterrichtszeit in der Berufsschule so regelt, daß beides zusammen innerhalb einer Woche 54 Stunden nicht überschreiten darf. Das nähere Verhältnis zwischen Arbeits- und Schulzeit wird von den Bezirkswirtschaftsräten und so lange sie noch nicht bestehen, von den höheren Verwaltungsbehörden festgesetzt.

Nach § 18 kann die Arbeitszeit, auch der Jugendlichen, in Notfällen bei Naturereignissen oder bei Betriebsunterbrechungen, die auf höhere Gewalt zurückzuführen sind, verlängert werden. Solche Überschreitungen muß der Arbeitgeber in ein Verzeichnis unter Aufzählung der daran Beteiligten, vor allem unter besonderer Bezeichnung der Jugendlichen, eintragen und dieses dem Aufsichtsbeamten vorlegen. Außerdem kann der Reichsarbeitsminister im Verhandlungswege die Überschreitung um zwei Stunden täglich bei Reinigungs- und Beaufsichtigungsarbeiten zu-

lassen, was ja auch jetzt schon in der GO. erlaubt ist. Diese Bestimmungen sind durch das Reichsgesetzblatt zu veröffentlichen und dem Reichstag zur Kenntnis vorzulegen. Für uns Gärtner ist der § 19 von besonderer Bedeutung, weil er besagt, daß die Arbeitszeit eine längere sein darf, wenn dies durch allgemein verbindlich erklärten Tarifvertrag aus besonderen Gründen festgelegt ist. Jedoch kann auch der Bezirkswirtschaftsrat oder seine Vertretung abweichende Bestimmungen für nicht allgemein verbindlich erklärte Tarifverträge zulassen. Diese Verträge sind an auffällender Stelle auszuhängen. Auf Kinderarbeiten dürfen sich derartige Bestimmungen nicht erstrecken.

Ein Kautschuckparagraf ist § 20, der Überschreitungen zuläßt, bei außergewöhnlicher Häufung der Arbeit oder bei Betrieben, die ihrer Natur nach auf bestimmte Jahreszeiten angewiesen sind. Das gleiche gilt für Gewerbe, die im besonderen Maße von der Witterung abhängen oder im engen Zusammenhang mit der Landwirtschaft stehen.

Der Antrag auf Verlängerung muß schriftlich gestellt und begründet werden. Außerdem muß er die Zahl der in Betracht kommenden Arbeitnehmer sowie die Dauer der Überarbeit angeben. Vor der Entscheidung ist eine Äußerung der Betriebsvertretung oder der Arbeiterschaft einzuholen. In dringenden Fällen kann zunächst die Genehmigung für 14 Tage ohne weiteres erteilt werden. Der Bescheid des Gewerbeaufsichtsbeamten muß in jedem Falle die Höchstzahl der Überstunden erkennen lassen. Letztere sind in der Regel um mindestens 25 vom Hundert höher zu bezahlen.

Für einzelne Gewerbebezüge kann die höhere Verwaltungsbehörde auf Antrag für mehr als 60 Tage Ausnahmen vom Achtstundentag widerruflich bewilligen, jedoch ist dazu die Äußerung der beteiligten Arbeitgeber und Arbeitnehmer erforderlich. Hier werden wir ganz besonders unsere Rechte geltend machen müssen, um den Vorstößen unserer Arbeitgeber und der Bewilligungsfreudigkeit übereifriger Beamten einen kleinen Dämpfer aufzusetzen.

Wer den vorstehenden Bestimmungen zuwiderhandelt, kann je nach den in Frage kommenden Paragraphen mit Geldstrafe von 150 M. bis 15 000 M. oder im Unvermögensfalle mit Haft von einer Woche oder Gefängnis bis zu 6 Monaten bestraft werden. Das gilt nicht nur für Betriebsinhaber, sondern auch für Betriebsleiter. In den Schlussbestimmungen wird dann bestimmt, daß nach Inkrafttreten dieses Gesetzes, d. h. 3 Monate nach der Verkündung, die Verordnungen vom 23. November und 17. Dezember 1918 sowie verschiedene Paragraphen der GO. in Wegfall kommen.

Wie schon früher bemerkt, entspricht dieser Gesetzentwurf dem Washingtoner Abkommen. Trotzdem wird aber Obacht gegeben werden müssen, daß seine Bestimmungen nicht gegen den Achtstundentag ausschlagen. Vor allem ist aber zu fordern, daß sämtliche Angestellte mit einbezogen werden.

Wir Gärtner haben zurzeit besonderes Interesse an diesem Entwurf, weil durch ihn auch unsere so heiß umstrittene Arbeitszeit durch eine dem Reichsrat noch in diesem Monat vorzuliegende Einschaltung im Sinne unseres Generalversammlungsbeschlusses erfolgen soll. Diese Maßnahme wird den heftigsten Widerstand unserer Unternehmer hervorrufen, die ein besonderes Gesetz beanspruchen, obgleich sie sonst immer über die Massenfabrikation solcher spotten.

W. R.

Der Wert des gewerkschaftlichen Zusammenschlusses.

Nach der politischen Umwälzung im November 1918 begann für die Gewerkschaften eine gewaltige Aufwärtsentwicklung. Die dem A. D. G.-B. angeschlossenen freien Gewerkschaften hatten im Jahre 1919 einen Mitgliederzuwachs von rund 4½ Millionen. Die Gesamtausgaben beliefen sich für Lohnbewegungen und Streiks auf 45 300 000 M., sonstige Unterstützungen auf 44 942 700 M. und Ausgaben für Bildungszwecke auf 15 609 800 M. Das waren Leistungen von ungeheurer Bedeutung, die in Verbindung mit sonstigen Errungenschaften den Gewerkschaften im öffentlichen Leben die Anerkennung als gleichberechtigte Faktoren verschafften.

Waren die Gewerkschaften vor dem Krieg auch zahlenmäßig nicht so stark wie heute und das Koalitionsrecht noch nicht völlig gesichert, so war doch der Zusammenhalt, der Versammlungsbesuch, die Bereitwilligkeit der Funktionäre zu Agitation und Kleinarbeit mustergültig. Die älteren, geschulten Mitglieder sind dem Weltkrieg zum größeren Teil zum Opfer gefallen. Lobend sei auch der Frauen gedacht, die beim Einrücken ihrer Männer zum Heeresdienst die Lücken ausfüllten und manchen wichtigen Posten versahen.

Die außen- und innenpolitische Lage, vor allem die Spaltung der Arbeiterklasse, sind jetzt ein großes Hemmnis geworden. Die Revolution, d. h. der Zusammenbruch, hat viel falsche Hoffnungen

erweckt. Die große Masse der Indifferenten und Unorganisierten glaubte nun, nach diesem Rettungsanker greifen zu müssen und ihre wirtschaftliche und soziale Lage würde sich mit einem Schlage bessern. Die Gewerkschaften füllten sich mit Elementen, die keine Schulung in Organisation und Agitation besaßen. Frühere Gelbe verstanden es, sich als Radikale in den Vordergrund zu stellen. Statt gewissenhaftem Überlegen und Arbeiten wurden Phrasen gepredigt. Der große Zustrom der Neulinge verlor die Geduld und schwenkte zum Teil wieder in das frühere Lager zurück, weil ihre Hoffnung auf sofortige Umwandlung ihrer wirtschaftlichen und sozialen Lage nicht von heute auf morgen verwirklicht werden konnte.

Wir müssen also zum bewährten System zurückkehren. Dazu zwingt uns schon die Konzentration der Unternehmer in ihren Arbeitgeberverbänden. Neuerdings haben nun auch die Kommunen im Städtetag ihren Arbeitgeberbund. Da wird es in Zukunft für die Arbeitnehmer in den betreffenden Betrieben nicht mehr so leicht sein, Tarifverträge und sonstige soziale Forderungen durchzudrücken. Dezentralisation, Zersplitterung und Bruderkampf bei der Arbeiterschaft müssen aber aufhören. Die notwendige Forderung daraus ist, daß auch die Gewerkschaften sich zu größeren Zentralverbänden, in denen ihnen Gelegenheit gegeben werden muß, auch ihre engeren Berufsinteressen wahrnehmen zu können, zusammenschließen müssen.

Die viel umstrittene Frage des Anschlusses an den Landarbeitervereinband kann ja nunmehr als erledigt betrachtet werden. Umso mehr gilt es nun, unsere eigene Schlagfertigkeit zu erhöhen. Vor allem müssen die Verbandsbeiträge den in Friedenszeiten angepaßt werden, wo immer die höchste Klasse über dem höchsten Tariflohn stand.

Es bleiben aber auch noch andere Wege offen, über die allerdings der Gewerkschaftskongreß 1922 erst beratschlagen soll. Vor allem gilt es, ein einheitliches Beitrags- und Unterstützungssystem zu finden und die Stoßkraft zu erhöhen. Das geschieht zum Teil schon dadurch, daß in verschiedenen Städten auch die Gärtnerei durch die Ortskartelle des A. D. G. B. in die Kollektivabkommen aufgenommen wurde. Es bedürfte dann nur noch einer durchgreifenden Regelung der Grenzstreitigkeiten einzelner Verbände, wodurch bisher viele Kräfte organisatorisch und finanziell verloren gingen. Die Delegierten in den Ortsausschüssen des A. D. G. B. müssen deshalb darauf dringen, daß die Richtlinien des Bundes strengstens durchgeführt werden. Andererseits könnte manches Mitglied bei uns erhalten bleiben, wenn es, außer in seinem Verbände, auch bei uns und zwar die niedrigsten Beiträge entrichtete würde.

In Zukunft wird die Hauptarbeit der Gewerkschaften in organisatorischer Beziehung darin bestehen, die Agitation und Kleinarbeit mehr als bisher zu fördern. Die älteren, erfahrenen und geschulten Kollegen müssen wieder in Aktion treten. Die jüngeren müssen dazu herangezogen werden. Sind sie mehrere Jahre durch diese Schule gegangen, können die wichtigeren Posten dann von ihnen besetzt werden. Da werden die Ideale in ihnen geweckt und der Zweck des Zusammenschlusses in der Berufsorganisation wird ihnen verständlich. In den Verhandlungskommissionen für die Tarifverträge und in den Schlichtungsausschüssen werden verhandlungsfähige, klare Köpfe gebraucht. Durch die Annahme und Erfüllung des Ultimatums treten erst die Lasten an die Arbeiterschaft heran. Auf Grund der Tarifverträge und sozialen Gesetze muß also auf den Arbeitsstellen dafür Sorge getragen werden, daß aus dem geschriebenen auch wirkliches Recht wird. Denn nichtangewandtes Recht ist verlorenes Recht. Allerdings ist der Tarifvertrag auch nur ein Kompromiß, ein Waffenstillstandsvertrag, ein Handelsobjekt, in dem die Verhandlungsparteien sich auf einen Mittelweg einigen und jeder für sich das Beste herausholen will. Es kommt auch vor, daß Streiks zu Kompromissen werden, wenn nicht Solidarität und Einstimmigkeit dahinterstehen. Daraus folgt: Die Achtung und der Einfluß einer Organisation liegt nicht allein in ihrer Größe, sondern nicht zuletzt auch in ihrer Lebendigkeit und Energieäußerung.

Um das Zusammengehörigkeitsgefühl, Ideale, Lust und Liebe in unserem Beruf mehr als bisher zu pflegen, müssen die Vorstände der Ortsverwaltungen mit Arbeiten sozialer und wirtschaftlicher Art stark belastet werden und, da auch der alte Staat in Erziehungs- und Bildungsfragen viel gesündigt hat, sind innerhalb der Verwaltungen Arbeits- oder Bildungsausschüsse einzusetzen.

Als Programm kann gelten: Theoretische Ausbildung der Mitglieder durch Teilnahme an Fachkursen, in der Praxis durch Besuch größerer Handels-, Guts- und Schloßgärtnereien, Botanischer Gärten, mustergültiger Baumschulen, Obst- und Gemüsekulturen, Siedelungen usw. Wissenschaftliche Bildung durch Besuch von Museen und Ausstellungen. Weltpolitische Bildung durch Vorträge über Welt-, Wirtschafts- und Sozialfragen unter Beleuchtung der verschiedenen Anschauungen und Systeme. Ausflüge in die engere Heimat, um das Naturleben in allen Jahreszeiten zu beobachten. Abhaltung von Vortrags- und Diskutterabenden über die bei den jeweiligen Veranstaltungen gemachten

Erfahrungen. Veranstaltung von Unterhaltungsabenden mit Rezitationen und Vorlesungen zur Pflege der Geselligkeit.

Zur Mitarbeit sind außer Fachkollegen auch Wirtschaftspolitiker aus den Ortsausschüssen des A. D. G. B. heranzuziehen.

Gleichwie der Strom den Bergeshöhen entquillt und Jahrtausende seinen Weg durch die Lande zieht, um schließlich von Menschenhand in ein neues Bett geleitet zu werden, so stetig und sicher muß auch die Ausbildung und Schulung der Mitglieder vorgenommen werden. Mitarbeiten heißt die Parole der Zukunft, nicht unschlüssig und passiv, sondern aktiv und woiend, dann muß es gelingen, denn mit uns ist die neue Zeit,

Wilh. Breccour, Kiel.

Privatgärtnerei

Holsteinscher Privatgärtnertag in Ascheberg.

Zum Sonntag, den 14. August, hatte unsere Gutsgärtnergruppe Holsteinische Schweiz alle Privat- und Gutsgärtner Holsteins sowie der Orte Kiel, Neumünster und Lübeck zu einer gemeinsamen Tagung nach Plön und Ascheberg gerufen. Zahlreich war die Kollegenschaft diesem Rufe gefolgt und wurde so die Veranstaltung eine machtvolle Kundgebung unserer Privatgärtnersektion.

Sie begann mit einer des Morgens in der „Traube“ in Plön abgehaltenen Versammlung. Nach erfolgter Begrüßung der Anwesenden durch den Kollegen Schmidt, Lübeck, erstattete Kollege Tofte, Hamburg, einen Bericht über die bisherige Bewegung und schilderte die zukünftigen Aufgaben unserer Privatgärtner-Organisation. Er führte aus, daß die Vergangenheit uns gelehrt habe, daß die Privatgärtnerbewegung nicht gesondert geführt werden darf, sondern daß es notwendig sei, dieser einen Rückhalt in der gesamten Gärtnerbewegung zu geben. Diese Voraussetzung sei heute am sichersten durch den Anschluß an unsere Privatgärtnervereinigung gegeben. Aber immer noch heißt es, diese weiter auszubauen und dafür zu sorgen, daß auch der letzte Kollege unserem Verbandszugehörig werde, damit wir in der Lage seien, die uns gestellten großen Aufgaben zu lösen. Er ging insbesondere auf die Tarif-, Lehrlings- und Arbeitszeitfrage ein und zeigte die Wege, auf denen dieses zu erreichen sei. Bestehende Schwierigkeiten könnten überwunden werden, wenn jeder einzelne seine Pflicht tut.

In der anschließenden Aussprache wurde diesen Ausführungen allseitig zugestimmt und betont, daß es gelte, den leider noch vielfach vorhandenen Ständedünkel zu beseitigen und an seine Stelle das Ständebewußtsein zu setzen. Die ganze Aussprache zeigte, daß der Geist innerhalb unserer Privatgärtnerbewegung gut ist.

Anschließend an die Versammlung fand eine gemeinsame Motorbootfahrt über den Plöner See nach Ascheberg und eine Besichtigung des dortigen herrlichen Schloßparkes statt. Bot schon die Fahrt dem Auge und dem Geist viel Schönes, so erweckte diese wunderbare Anlage bei jedem allgemeine Freude. Vielen kamen aber bei diesem prächtigen Anblick allerlei Gedanken über die heutigen sozialen Verhältnisse, da gerade die herrlichsten Ecken dem öffentlichen Verkehr entzogen sind.

Der Nachmittag war geselligen Veranstaltungen im Bahnhofshotel in Ascheberg gewidmet und hatte sich inzwischen die Teilnehmerzahl auf rund 180 erhöht. Humor und Tanz wechselten ab und noch einmal führte Kollege Tofte den Teilnehmern in einer Festrede unter dem Motto des Schillerschen Wortes: Immer strebe zum Ganzen, und kannst du selber kein Ganzes werden, als dienendes Glied schließ an ein Ganzes dich an!, die Notwendigkeit der Organisation vor Augen.

Gegen 9 Uhr erreichte die Veranstaltung ihr Ende und der Vorsitzende der Gutsgärtner, Kollege Rohde, rief allen Teilnehmern ein fröhliches „Auf Wiedersehen“ zu.

Alle Kollegen aber sprachen den Wunsch aus, recht bald wieder eine solche Veranstaltung zu machen und jeder hatte das Bewußtsein, daß der Tag als eine machtvolle Kundgebung unserer jungen, aufsteigenden Privatgärtnerorganisation zu bezeichnen ist.

Beeskow. Am 28. August wurde in Beeskow eine neue Gutsgärtner-Kreisgruppe gegründet. Vorsitzender ist der Kollege Mattern, Gr.-Rietz, 2. Vorsitzender: Kollege Nowak, Ragow bei Beeskow, 1. Schriftführer: Kollege Düring, Oegeln bei Beeskow, 2. Schriftführer: Kollege Rudolph, Cummerow bei Beeskow. Nächste Versammlung: Sonntag, den 18. September, nachm. 2 Uhr, in Lindenbergl-Ollenicke, bei Luther.

Luckenwalde. Am 14. August wurde hier eine neue Gutsgärtner-Kreisgruppe für den Kreis Jüterbog-Luckenwalde gegründet. 1. Vorsitzender ist der Koll. Papsdorf, Luckenwalde, Kassierer: Koll. Dettmann, Scharfenbrück, Schriftführer: Koll. Butschkau, Lindenbergl. Nächste Versammlung findet am Sonntag, den 11. September statt.

Staats- und Gemeindegärtnerei

Breslau. In den am Montag, den 11. Juli 1921, stattgefundenen Distriktsversammlungen der Sozialdemokratischen Partei, die von zusammen über 3600 Parteimitgliedern und Bürgern der Stadt Breslau besucht waren, wurde nach einem Referat über: „Die Notwendigkeit der Erhaltung der städtischen Grünanlagen, Kinderspielplätzen und Spielwiesen der Stadt Breslau“ überall nachstehende Entschliebung einstimmig angenommen: „Wir verlangen mit allem Nachdruck eine dem Wohlfahrtsdienst entsprechende Bewirtschaftung der Grünanlage und Kinderspielplätze, die in ihrer augenblicklichen Verfassung ganz besonders in den Vorstädten jeden sanitären Charakter entbehren und sind nicht mehr gewillt, unsere Erholungsstunden auf den Plätzen zu verbringen, die eher als Moraststätten bezeichnet werden können. Eine besondere Vernachlässigung ist bei den Kinderspielplätzen festzustellen. Die Bürgerschaft Breslaus und davon besonders die unbemittelten Volksschichten, die keine Möglichkeit haben, ins Gebirge oder an die See zu gehen, haben nicht nur das Recht, sondern die Pflicht, hier eine Änderung anzustreben. Die Versammelten ersuchen den Magistrat im Interesse des Volkswohls und der Gesundheitspflege der Erhaltung und dem weiteren Ausbau der so stark vernachlässigten Grünanlagen und Kinderspielplätze ein größeres Interesse entgegen zu bringen.“

Wir empfehlen allen unseren Kollegen in städtischen Betrieben, sich vorkommenden Falles ebenso der Mithilfe der Arbeiterparteien zu versichern, wie dies hier geschehen ist. Auch in Berlin hatten wir anlässlich der Etatkürzungen große öffentliche Versammlungen einberufen, deren Wirkung allerdings durch trostloses Regenwetter und die Demonstration für Gareis beeinträchtigt wurde, aber doch den Erfolg hatten, daß jetzt Nachtrags-etats für die einzelnen Bezirksämter ins Auge gefaßt sind.

Rundschau

Arbeitszeit in gemischten Betrieben.

(Bescheid des Reichsarbeitsministeriums vom 19. Oktober 1920. I. A. 3373. Reichsarbeitsblatt Nr. 7 S. 251.)

Falls ein Arbeiter an einem Tage teils landwirtschaftliche, teils gewerbliche Arbeit leistet, ist die zulässige Gesamtarbeitszeit in der Weise zu errechnen, daß die Bruchteile der zulässigen Arbeitszeit, während deren er in jeder der beiden Arbeitsarten beschäftigt war, zusammen ein Ganzes ergeben. Hat der Arbeiter also gewerblich vier Stunden, d. h. die Hälfte der zulässigen gewerblichen Arbeitszeit gearbeitet, so darf er an diesem Tage noch die Hälfte der zulässigen landwirtschaftlichen Arbeitszeit arbeiten, also in einem Monat mit zehnstündiger Arbeitszeit (§ 3 der vorläufigen Landarbeitsordnung) noch fünf Stunden.

Gesetz über Arbeitszeit in der Landwirtschaft in Estland (I. A. A. B.).

Von den Leitern landwirtschaftlicher Betriebe abgesehen, beträgt die gesetzliche Arbeitsdauer aller in landwirtschaftlichen Haupt- und Nebenbetrieben beschäftigten Personen sechs Stunden am Tage in den Monaten Dezember und Januar, 7 Stunden im Februar, März und November, 10 Stunden im April und 11 Stunden im Mai bis einschließlich September. Sonn- und Feiertage sind als Ruhetage einzuhalten. Ausgenommen von dieser Vorschrift sind jene Arbeiter, die Vieh zu warten oder Stallarbeit zu verrichten haben; sie haben nur auf jeden zweiten Ruhetag Anspruch und haben sich diesbezüglich mit den Unternehmern zu einigen. Weitere Ruhetage sind jenen Arbeitern zu gewähren, die eigenes Land zu bestellen haben; der Unternehmer muß ihnen zu diesem Zwecke auch Pferd und Wagen zur Verfügung stellen. Die Leistung von Überzeitarbeit kann der Unternehmer fordern, um ein Verderben der Ernte zu vermeiden oder um für den Betrieb notwendige Transporte auszuführen. Jugendliche sind von Überzeitarbeit ausgeschlossen. Bei dieser Regelung umfaßt die Jahresarbeitszeit 2450 Stunden. Eine ähnliche Lösung ist in Italien getroffen worden.

Zur Regelung der Arbeitsbedingungen in der Landwirtschaft hat das Exekutivkomitee der Internationalen Landarbeiterföderation in seiner vom 17. bis zum 19. Juni zu Berlin abgehaltenen Tagung folgende Entschliebung angenommen:

Die Erzielung von Höchstserträgen in der Landwirtschaft ist im wesentlichen abhängig von der Tätigkeit der Arbeitskräfte.

Die Tätigkeit der Arbeiter wird aber nur dann zufriedenstellende Leistungen aufweisen, wenn ihre Arbeitsverhältnisse nicht erheblich verschieden sind von denen aller anderen Arbeiter der Nation.

Dies erscheint besonders notwendig, soweit die Länge der Arbeitszeit in Frage kommt. Das Exekutivkomitee anerkennt

und unterstützt das Bestreben der landwirtschaftlichen Arbeiter aller Länder, die gleiche Arbeitszeit zu erhalten wie die Arbeiter in anderen Berufen.

Die besonderen Verhältnisse in den einzelnen Ländern in bezug auf Klima und Lichtverhältnisse, welche die Dauer der Wachstumsperiode beispielsweise in nördlichen Ländern auf eine kurze Zeitspanne zusammenzwingen, erlauben nicht eine schematische Anwendung des Achtstundentages.

Dagegen ist eine durchschnittliche Tagesarbeitsdauer von acht Stunden möglich, wenn die Besonderheiten jedes Landes berücksichtigt werden, so daß einer verhältnismäßig kürzeren Arbeitszeit im Winter eine entsprechend längere Arbeitszeit im Sommer gegenübersteht.

Durch Mechanisierung der Arbeit, Einführung arbeitersparender Maschinen und Ausnutzung aller wissenschaftlichen Erkenntnisse wird es gelingen, in absehbarer Zeit diese Regelung der Arbeitszeit durchzuführen.

Im weiteren steht das Exekutivkomitee auf dem Standpunkt, daß zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit ein internationales Übereinkommen im Sinne der Einrichtung von Arbeitsvermittlungen, Versicherung gegen die Folgen von Arbeitslosigkeit und Regelung der Auswanderung von Arbeitern in andere Länder getroffen werden muß.

Der Schutz der Frauen und Kinder bei der Arbeit, die Regelung der Unterkunft- und Schlafgelegenheit, der Versicherung gegen Krankheit, Invalidität und Unfall, die Errichtung von landwirtschaftlichen Fachschulen zur Heranbildung der für die Landwirtschaft geeigneten Arbeitskräfte und die gesetzliche Zusicherung des uneingeschränkten Koalitionsrechtes sind in Form von Übereinkommen gleichfalls möglich.

Diese Maßnahmen werden eine wesentliche Steigerung der landwirtschaftlichen Produktion zur Folge haben.

Eine wichtige Entscheidung des Reichsfinanzministers.

Nach § 48 Abs. 2 des Einkommensteuergesetzes hat das Finanzamt in den Fällen, wo der Wert der geklebten Steuermarken den zu zahlenden Steuerbetrag übersteigt, den überschüssigen Betrag sofort nach der endgültigen Veranlagung in bar zu erstatten.

Da letztere noch einige Zeit dauern wird, sind die Finanzämter angewiesen, in Fällen dringender Not die Veranlagung vorweg durchzuführen.

Nochmals die Einfuhr von frischen Blumen.

Zu unserer kurzen Notiz in Nr. 36 sei nunmehr festgestellt, daß am 28. August d. J. ein deutsch-italienisches Wirtschaftsabkommen getroffen worden ist, daß laut Liste B die Einfuhr von Lorbeerblättern, Kartoffeln, Tomaten, Süßfrüchten, frischen Weintrauben und Obst sowie anderen landwirtschaftlichen Erzeugnissen (Stroh, Heu u. dgl.) vorgesehen ist. Wie wir bestimmt versichern können, befinden sich Schnittblumen nicht unter der letztgenannten Position. Ob aber ihre Einfuhr dauernd verhindert werden kann, hängt von der Entwicklung der außenpolitischen Verhältnisse ab. Mehr zu sagen, erscheint im Hinblick darauf zurzeit nicht ratsam. Bemerket sei nur noch, daß der Verbandstag Deutscher Blumengeschäftsinhaber in Nürnberg mit 67 gegen 52 Stimmen bei 4 Enthaltungen für eine Einfuhr gestimmt hat.

Gärtnerische Arbeitgeber-Vereinigung in Bayern.

Der Bayerische Gärtner-Verband hielt am 6. und 7. August seine 14. Hauptversammlung in Rosenheim ab. Es waren heiße Tage, so beginnt der Bericht. Man erhob natürlich Protest gegen die „willkürliche“ Veranlagung zum Reichsnotopfer und will wie die Landwirtschaft behandelt werden. (Aha!) Über den Abschluß eines Landestarifes waren die Meinungen sehr zer-splittert und es besteht die Gefahr, daß durch derartige Dinge die Geschlossenheit des Verbandes gefährdet werden könne (genau, wie in Neukölln, wo die Ostpreußen abschwenken wollten). So ergab sich die Notwendigkeit, die obengenannte Vereinigung im engsten Anschluß an den Verband zu gründen, um Arbeitsrechtsfragen gesondert zu behandeln. Das scheint zu bedeuten, daß man sich vom landwirtschaftlichen Arbeitgeberverband lösen will, dem es in der Hauptsache zu danken ist, daß er die rückständigen Gärtner überhaupt zu einem Tarif bewegte. Der Bericht spricht dann noch weiter vom Mangel an Verständnis der Mitglieder für die Frage der Bauernkammern, obgleich er den Anschluß an diese als einen Markstein in der Geschichte der dortigen Gärtnererei bezeichnet. Schließlich beschäftigte man sich noch mit einer evtl. Meisterprüfung, die aber wenig Gegenliebe fand, da man sich nicht gern unnötigerweise blamiert. Als Ersatz faßt man die preußische Anerkennung von Lehrwirtschaften ins Auge. Was wird der „Miesbacher Anzeiger“ dazu sagen?

Aus dem Gärtnerereiausschuß für Brandenburg.

Am 12. August trat der Gärtnerereiausschuß zur ersten Sitzung nach seiner Neuaufstellung zusammen. Arbeitnehmermitglieder sind Mätschke, Gatow, Reinhold und Wellmann, Berlin. Folgende Beschlüsse wurden gefaßt: a) Eine Lehrlings-Stellenvermittlung findet nur noch für anerkannte Lehrwirtschaften statt; b) für Lehrlinge beträgt die Prüfungsgebühr vom 1. Januar 1922 ab: 1. aus anerkannten Lehrwirtschaften 25 M., 2. aus nichtanerkannten 100 M. Nach den Berichten der Landwirtschaftskammern wurden in Preußen bis Ende Dezember 1920 im ganzen 1101 Betriebe als Lehrwirtschaften anerkannt und 727 Gärtnerlehrlinge durch die von den Landwirtschaftskammern eingesetzten Prüfungsausschüsse geprüft. Danach haben bis Ende 1920 nur etwa 4 % der Gartenbaubetriebe von der Anerkennung Gebrauch gemacht und nur etwa 10 % der alljährlich ihre Lehrzeit beendenden Lehrlinge sich einer Prüfung unterzogen. Die Anträge einiger Ortsgruppen des Provinzialverbandes deutscher Gartenbaubetriebe betr. Erlaß der Anerkennungsgebühr wurden abgelehnt. Die Einführung der Obergärtnerprüfung an den gärtnerischen Mittelschulen wurde befürwortet. Zu fordern sind dabei: Mindestalter des Prüflings 25 Jahre, Höchstalter 35 Jahre, mit dreijähriger Übergangszeit bis 38 Jahre; mindestens 10 jährige Praxis, davon 3 Jahre nach Besuch der 2—3 semestrigen Lehranstalt. Zeit für schriftliche Arbeit 5 Monate, mündliche Prüfung obligatorisch. Die Regelung des Fachschulwesens wurde bis zur nächsten Sitzung zurückgestellt. Der Gärtnerereiausschuß schließt sich dem Protest gegen die Einfuhr ausländischer Schnittblumen an, erwartet jedoch, daß die Gartenbaubetriebe sich energischer auf die Lieferung billiger Schnittblumen usw. umstellen. Dem Bestimmungsentwurf des Reichsverbandes deutscher Gemüsezüchter betr. Gemüsesaatenanerkennung wurde zugestimmt. Erforderliche Änderungen müssen sich aus der praktischen Anwendung ergeben. Der Gärtnerereiausschuß schloß sich gegen die Stimmen der Arbeitnehmermitglieder dem Antrage des Gartenbauausschusses Königsberg an, daß auch an gärtnerische Angestellte und Arbeiter anlässlich vieljähriger Tätigkeit in einem Betriebe Ehrenzeichen und Ehrenurkunden durch die Landwirtschaftskammern verliehen werden sollen. (Wir betrachten diesen Klimbim aus der wilhelmischen Ära für überlebt. Die beste Anerkennung für jeden Arbeiter ist ein auskömmlicher Lohn. Die Redaktion.)

Aus dem Gartenbauausschuß für Hannover.

Über die Tagung am 14. Juli d. J. ist kurz folgendes zu berichten:

Im Frühjahr wurden 70 männliche und 4 weibliche Lehrlinge geprüft. Letztere schnitten mit den schriftlichen Arbeiten, erstere mit den praktischen Arbeiten besser ab. Um mit Erfolg die Prüfungen durchführen zu können, müsse die ministerielle Verfügung über das Lehrlingswesen baldigt zum Gesetz erhoben werden; dasselbe gilt auch für die Bestimmungen über die Anerkennung von Lehrwirtschaften. Männliche und weibliche Lehrlinge seien vollständig gleich zu behandeln. Es sollen schon jetzt nur Lehrlinge aus anerkannten Lehrwirtschaften geprüft werden. Junge Leute aus anderen Betrieben sollen erst nach zwei weiteren Gehilfenjahren zur Lehrlingsprüfung zugelassen werden. Unser Kollege Meine wird in Zukunft den Lehrlingsprüfungen und Besichtigungen von Lehrwirtschaften beiwohnen. Außerdem wurde die Wahl des Obergärtners Försterling in Celle als Vertreter der Arbeitnehmer anerkannt. Die Lehrlingsprüfungsgebühren wurden von 10 auf 25 M. erhöht. Ein Erlaß wegen Einrichtung von Obergärtnerprüfungen soll den zuständigen Organisationen zur Stellungnahme übersandt werden. Schließlich wurde ange-regt, auf eine nähere Bezeichnung des Begriffes Kunst- und Handelsgärtner in der GO. hinzuwirken, weil dieser bei der Steuer-Veranlagung sich unliebsam bemerkbar mache!

Die Zahl der erwerbstätigen Frauen

beträgt in Deutschland über 9½ Millionen, fast ein Drittel der gesamten Erwerbsarbeit liegt in Frauenhänden. Die Zahl der geprüften Handwerksmeisterinnen, die 1915 noch 11.000 betrug, ist auf 30.000 gestiegen. Auf allen Gebieten und in jedem Beruf ist ein Anwachsen der Frauenarbeit über das Maß der Bevölkerungszunahme hinaus zu verzeichnen.

Bekanntmachungen

Festlichkeiten.

(Hierunter nehmen wir alle Mitteilungen über Vereinsfestlichkeiten auf. Die Zeile wird mit 2 M. berechnet.)

Breslau. Sonntag, den 18. September, in beiden Sälen des Gewerkschaftshauses, großes Sommerfest mit Tanz und Überraschungen. Alle Kollegen ladet ein Der Festausschuß.